

Übermittelt per E-mail, eingelangt am 30.01.2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Folgend meine Stellungnahme zu den vier vorliegenden Entwürfen für Vollziehungshandlungen betreffend Zurverfügungstellen von Teilnehmerdaten eines Betreibers eines öffentlichen Telefondienstes an Herausgeber betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse oder betreiberübergreifender Auskunftsdienste. Bitte veröffentlichen Sie meine E-Mail-Adresse aus Gründen der Spambekämpfung nicht in einem elektronisch lesbaren Format.

Die Anordnungen der Behörde sollen nicht zustande gekommene Vereinbarungen zwischen den Verfahrensparteien ersetzen. Entsprechend sollten sich die Anordnungen auch an branchenüblichen Vertragsgestaltungen orientieren.

Die vorliegenden Entwürfe sehen jedoch Entgelte für die Teilnehmerdaten vor, die von keiner der Vertragsparteien im Voraus bestimmbar oder beeinflussbar sind. Vielmehr hängt der Preis von der Anzahl der Abnehmer ab und kann sich jederzeit nach unten (neuer Abnehmer kommt hinzu) oder nach oben (ein bisheriger Abnehmer beendet den Bezug der Daten) bewegen. Der Preis ist somit nicht bestimmt und auch nicht vom Umfang der Leistung (Menge der Daten) abhängig. Fraglich ist daher auch, ob ein solcher Bescheid dem Bestimmtheitsgebot ausreichend entspräche.

Eine solche Vertragsgestaltung wäre jedenfalls undenkbar. Eine Anordnung der Behörde, die den Abnehmern der Daten jegliche Planungssicherheit vorenthält, ist abzulehnen.

Die Auslegung des Begriffes der Kostenorientierung durch die Behörde erfolgt viel zu eng. Es gibt im Zuständigkeitsbereich der Behörde mehrere Bereiche, in denen die Abnahmemenge im Voraus nicht genau eruiert werden kann - prominentes Beispiel sind etwa Terminierungs- Originierungs- und Transitentgelte - oder auch die aktuell laufende Planumsatzabfrage. Auch dort werden die Kosten regelmäßig anhand von Schätzungen der Verkehrsmengen berechnet - die passende Analogie zur Verkehrsmenge wäre hier die Anzahl der "Datenkäufer".

Zudem bleibt unklar, warum die Behörde in den vorliegenden Entwürfen Vollkosten veranschlagt, während in verwandten Bereichen Long Run Average Incremental Costs als "kostenorientiert" gelten (zB Zusammenschaltungsverordnung §8(2) iVm §9(3) leg cit).

Durch die vorgesehenen Bescheide wird der Telekom Austria AG auch jeder Anreiz genommen, wirtschaftlicher zu werden und/oder mehr Abnehmer zu werben, um die Kosten/Abnehmer zu senken. Beides sollte aber - im Sinne der Effizienz, des Wettbewerbs und der Innovation - gefördert werden.

Die Telekom Austria AG sollte auch selbst als ein Abnehmer in die Berechnung Eingang finden, da sie die Daten (und die meisten damit verbundenen Systeme) ja auch selbst nutzt.

MfG
Daniel AJ Sokolov